

Gemeinde Achstetten

Landkreis Biberach

Niederschrift

über die

2. Sitzung des Gemeinderates Achstetten am 3. Februar 2025

Öffentliche Sitzung

Versammlungsort: im Sitzungssaal des Rathauses, Achstetten

Anwesend:

Vorsitz

Dominik Scholz

Mitglieder

Florian Bailer

Johannes Baur

Stefan Bucher

Mario Casagrande

Patrick Deubler

Thomas Dürr

ab 19:34 Uhr

Michael Hannes

Patrik Klingenstein

Janina-Vanessa Krebs

Uwe Lengenfelder

Manuela McCulloch

Josef Scheerer

Michael Schick

Manfred Staudacher

Dr. Michael Szpakowski

Renate Werner

Claudia Yurtbil

von der Verwaltung

Viola Salzgeber

Benjamin Wandel

Claus Wassmer

Abwesend:

Mitglieder

Jonas Riedesser

Gerhard Rose

Insgesamt anwesend: 17
Normalzahl 19

Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 20:05 Uhr

Beschlussfähigkeit: Da mehr als die Hälfte aller Mitglieder des Gemeinderates anwesend und stimmberechtigt sind, ist das Gremium beschlussfähig, § 37 Abs. 2 GemO.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bürgerfragen
- 2 Baugesuche
 - 2.1 Modernisierung, Umbau und Erweiterung des bestehenden Wohnhauses, Urspringstraße 7, Achstetten
Vorlage: 2025/021
 - 2.2 Errichtung eines Doppelhauses mit je zwei Wohnungen, 1 Carport und 7 Stellplätze, Sandweg 4 und 4/1, Stetten
Vorlage: 2025/022
 - 2.3 Errichtung eines Doppelhauses mit je zwei Wohnungen, 2 Carports und 6 Stellplätze, Sandweg 4/2 und 4/3, Stetten
Vorlage: 2025/023
 - 2.4 Neubau eines Wohnhauses mit einem Carport und Abstellraum, Lärchenhain 27, Achstetten
Vorlage: 2025/024
- 3 Anfragen/Anregungen/Lob/Kritik/Sonstiges
- 4 Bericht aus den Fraktionen
- 5 Auftragsvergabe für die Kanalreinigung und Kanalinspektion des Hauptsammlers
Vorlage: 2025/029
- 6 Auftragsvergabe für die Sanierung der Beschallungsanlage der Mehrzweckhalle in Stetten
Vorlage: 2025/025
- 7 Annahme von Spenden
Vorlage: 2025/026
- 8 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
Vorlage: 2025/027

Bürgermeister Scholz eröffnet die öffentliche Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses Achstetten, begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer, sowie die Vertreter der Presse. Er stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und verliest die Tagesordnung.

Öffentlicher Teil

zu 1 **Bürgerfragen**

Es sind keine Fragen vorhanden.

zu 2 **Baugesuche**

zu 2.1 **Modernisierung, Umbau und Erweiterung des bestehenden Wohnhauses, Urspringstraße 7, Achstetten** **Vorlage: 2025/021**

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren (§ 52 LBO)

Bauvorhaben: Modernisierung, Umbau und Erweiterung bestehendes Wohnhaus

Baugrundstück: Flst. 922/3, Urspringstraße 7, Gmk. Achstetten

Rechtliche Situation:

Für das Bauvorhaben ist kein Bebauungsplan vorhanden. Das Bauvorhaben muss sich nach § 34 BauGB in die nähere Umgebung einfügen und die Erschließung muss gesichert sein.

FNP: Dorfgebiet

Umgebungsbebauung: Wohnhäuser, landwirtschaftliche Gebäude

Abstandsflächen sind eingehalten

Erschließung:

- Häusliches Abwasser/Oberflächenwasser: Anschluss an bestehende Entwässerung
- Zufahrt: Urspringstraße

3 KFZ-Stellplätze, davon 1 in Garage (LBO: 1 Stellplatz pro Wohnung)

3 Fahrrad-Stellplätze

Wohnhaus mit Dachgaube:

SD, DN 44° (Bestand gleich)

1 Vollgeschoss (Bestand gleich)

3 Wohnungen

Höhe 8,00 m (Bestand gleich)

EFH-R 502,06 m ü. NN (Bestand gleich)

Maße 19,03 m x 11,50 m (Bestand: 12,81 m x 8,40 m)

Flachdachflächen: Balkon ca. 6 m²

PV-Anlage ist noch nicht eingeplant (Umsetzung ist von der Baurechtsbehörde zu überwachen)

Stellungnahme des Bauamts

Das Bauvorhaben muss sich nach § 34 BauGB in die nähere Umgebung einfügen und die Erschließung muss gesichert sein. Die PV-Pflicht wurde noch nicht berücksichtigt.

Frau Salzgeber erläutert in einem kurzen Sachvortrag den Sachverhalt.

Ohne weitere Aussprache fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu erteilen.

zu 2.2 Errichtung eines Doppelhauses mit je zwei Wohnungen, 1 Carport und 7 Stellplätze, Sandweg 4 und 4/1, Stetten **Vorlage: 2025/022**

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren (§ 52 LBO)

Bauvorhaben: Errichtung eines Doppelhauses mit je zwei Wohnungen, 1 Carport und 7 Stellplätze

Baugrundstück: Flst. 1472 und 1472/1, Sandweg 4 und 4/1, Gmk. Stetten

Sachverhalt:

Das Grundstück war früher mit einem Wohnhaus und zwei Schuppen bebaut. Der Abriss erfolgte im Jahr 2022 und es wurde eine Baugenehmigung für zwei Doppelhäuser mit zwei Garagen und zwei Carports erteilt. Mit dem Bau ist noch nicht begonnen worden, eine Verlängerung der Baugenehmigung wurde bereits beantragt. Vergangenes Jahr ist ein Bauantrag für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 11 Wohnungen und Stellplätze eingegangen, welcher zurückgezogen wurde. Nun wurden zwei separate Bauanträge für zwei Doppelhäuser mit Carports und Stellplätzen eingereicht. Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich einer Veränderungssperre vom 21.10.2024.

Rechtliche Situation:

Für das Bauvorhaben ist kein Bebauungsplan vorhanden. Das Bauvorhaben muss sich nach § 34 BauGB in die nähere Umgebung einfügen und die Erschließung muss gesichert sein.

FNP: Dorfgebiet

Umgebungsbebauung: Wohnhäuser, landwirtschaftliche Gebäude

Ob eine Wohnnutzung an der geplanten Stelle möglich ist, ist von den Fachbehörden im Hinblick auf die im Dorfgebiet existierenden landwirtschaftlichen Immissionen zu prüfen.

Abstandsflächen sind eingehalten

Erschließung:

- Zufahrt: erfolgt über den Sandweg (Schotterweg, nicht ausgebaut), sollte dieser ausgebaut werden, fallen Erschließungsbeiträge an, der Bauherr wurde darüber informiert

- Häusliches Abwasser: Einleitung in den Mischwasserkanal im Sandweg
- Oberflächenwasser: Einleitung in Mulden-Rigolen-Versickerung

8 KFZ-Stellplätze: 7 auf Grundstück, 1 im Carport (LBO: 1 Stellplatz pro Wohnung, vorher: 2 Stellplätze pro Wohnung)

8 Fahrrad-Stellplätze auf dem Grundstück (vorher: 2 Fahrrad-Stellplätze pro Wohnung in Garage)

Doppelhaus:

WD, DN 22° (vorherige Planung: WD, DN 24°)

4 Wohnungen (vorherige Planung: 2 Wohnungen)

2 Vollgeschosse (vorherige Planung: 2 Vollgeschosse)

Höhe 8,795 m (vorherige Planung: 8,78 m, ehemaliges Gebäude: 9,56 m)

EFH-R 498,84 m ü. NN (vorherige Planung: EFH-R 498,84 m ü. NN)

Maße 13,34 m x 13,12 m (vorherige Planung: 13,29 m x 11,27 m)

Carport:

FD

Höhe 2,68 m

Flachdachfläche 18 m²

	Vergleichshöhen ab EFH-R:	Vergleichsflächen:
Sandweg 6	8,40 m	18,32 m x 7,77 m
Lindenweg 3	8,95 m	14,12 m x 12,24 m

Weitere Flachdachflächen: 2x Balkon insgesamt 17,6 m², Fahrradunterstellplatz ca. 20 m² (vorher: ca. 72 m² bei Garagen und Carports)

PV-Anlage ist eingeplant (Umsetzung ist von der Baurechtsbehörde zu überwachen)

Stellungnahme des Bauamts

Das Bauvorhaben muss sich nach § 34 BauGB in die nähere Umgebung einfügen und die Erschließung muss gesichert sein. In diesem Bereich wurde am 21.10.2024 eine Veränderungssperre erlassen. Der KFZ-Stellplatz von Haus 2 Wohnung 1 an der westlichen Grundstücksgrenze des Flst. 1472/1 zum Flst. 1472 ist zwar im Grundriss des Erdgeschosses dargestellt, aber im zeichnerischen Teil des Lageplans nicht enthalten.

Gemeinderat Dürr betritt den Sitzungssaal und nimmt ab 19:34 Uhr an der Sitzung teil.

Frau Salzgeber erläutert in einem kurzen Sachvortrag den Sachverhalt. Hierbei erklärt sie, dass es im Ermessen des Gremiums liegt, ob eine Ausnahmegenehmigung erteilt wird oder nicht.

Bürgermeister Scholz äußert sich zu dem Erschließungsgebiet und bezeichnet es als spannend. Er weist auf die noch bestehenden Unabwägbarkeiten hin, insbesondere in Bezug auf die Entwicklung des Bebauungsplans. Aufgrund dieser Unsicherheiten ist er persönlich gegen die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung.

Gemeinderat Bailer erklärt, dass die Fraktion Stetten einstimmig gegen die Genehmigung des Antrags ist. Er hält es für zu früh, eine Ausnahme zu erteilen, da noch unklar ist, wie sich der Bebauungsplan entwickeln wird. Besonders die Stellplatzsituation im Sandweg stellt eine komplexe Herausforderung dar, da mehrere der angegebenen Stellplätze „gefangen“ sind und somit nicht uneingeschränkt genutzt werden können.

Gemeinderätin Yurtbil fragt, ob bei anderen Bebauungsplänen „gefangene Stellplätze“ grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Frau Salzgeber erklärt, dass dies in neu aufgestellten Bebauungsplänen mittlerweile berücksichtigt wird.

Gemeinderätin Yurtbil erkundigt sich nach der Rechtslage und fragt, ob, obwohl bereits eine grundlegende Baugenehmigung vorliegt, jede geplante Änderung vom Gemeinderat genehmigt werden muss.

Frau Salzgeber bestätigt, dass jede geplante Änderung zunächst vom Gemeinderat genehmigt werden muss. Das Bauvorhaben kann zwar gemäß der bestehenden Genehmigung umgesetzt werden, jedoch ist für etwaige Änderungen eine zusätzliche Änderungsgenehmigung erforderlich.

Gemeinderätin Yurtbil erklärt, dass sich die Fraktion Achstetten der Entscheidung der Fraktion Stetten anschließen wird.

Gemeinderat Schick äußert, dass er persönlich kein Problem mit den Änderungen und den Stellplätzen hat, respektiert jedoch die Entscheidung der Fraktion Stetten.

Nach dieser Aussprache fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 17 Ja-Stimmen und einer Enthaltung (Gemeinderat Schick) das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu verweigern.

zu 2.3 **Errichtung eines Doppelhauses mit je zwei Wohnungen, 2 Carports und 6 Stellplätze, Sandweg 4/2 und 4/3, Stetten**
Vorlage: 2025/023

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren (§ 52 LBO)

Bauvorhaben: Errichtung eines Doppelhauses mit je zwei Wohnungen, 2 Carports und 6 Stellplätze

Baugrundstück: Flst. 1472/2 und 1472/3, Sandweg 4/2 und 4/3,
Gmk. Stetten

Sachverhalt:

Das Grundstück war früher mit einem Wohnhaus und zwei Schuppen bebaut. Der Abriss erfolgte im Jahr 2022 und es wurde eine Baugenehmigung für zwei Doppelhäuser mit zwei Garagen und zwei Carports erteilt. Mit dem Bau ist noch nicht begonnen worden, eine Verlängerung der Baugenehmigung wurde bereits beantragt. Vergangenes Jahr ist ein Bauantrag für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 11 Wohnungen und Stellplätze eingegangen, welcher zurückgezogen wurde. Nun wurden zwei separate Bauanträge für zwei Doppelhäuser mit Carports und Stellplätzen eingereicht. Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich einer Veränderungssperre vom 21.10.2024.

Rechtliche Situation:

Für das Bauvorhaben ist kein Bebauungsplan vorhanden. Das Bauvorhaben muss sich nach § 34 BauGB in die nähere Umgebung einfügen und die Erschließung muss gesichert sein.

FNP: Dorfgebiet

Umgebungsbebauung: Wohnhäuser, landwirtschaftliche Gebäude

Ob eine Wohnnutzung an der geplanten Stelle möglich ist, ist von den Fachbehörden im Hinblick auf die im Dorfgebiet existierenden landwirtschaftlichen Immissionen zu prüfen.

Abstandsflächen sind eingehalten

Erschließung:

- Zufahrt: erfolgt über den Sandweg (Schotterweg, nicht ausgebaut), sollte dieser ausgebaut werden, fallen Erschließungsbeiträge an, der Bauherr wurde darüber informiert
- Häusliches Abwasser: Einleitung in den Mischwasserkanal im Sandweg
- Oberflächenwasser: Einleitung in Mulden-Rigolen-Versickerung

8 KFZ-Stellplätze: 6 auf Grundstück, 2 in 2 Carports (LBO: 1 Stellplatz pro Wohnung, vorher: 2 Stellplätze pro Wohnung)

8 Fahrrad-Stellplätze auf dem Grundstück (vorher: 2 Fahrrad-Stellplätze pro Wohnung in Garage)

Doppelhaus:

WD, DN 22° (vorherige Planung: WD, DN 24°)

4 Wohnungen (vorherige Planung: 2 Wohnungen)

2 Vollgeschosse (vorherige Planung: 2 Vollgeschosse)

Höhe 8,795 m (vorherige Planung: 8,78 m, ehemaliges Gebäude: 9,56 m)

EFH-R 498,84 m ü. NN (vorherige Planung: EFH-R 498,84 m ü. NN)

Maße 13,34 m x 13,12 m (vorherige Planung: 13,29 m x 11,27 m)

2 Carports:

FD

Höhe 2,68 m

Flachdachfläche 18 m² (insgesamt 36 m²)

	Vergleichshöhen ab EFH-R:	Vergleichsflächen:
Sandweg 6	8,40 m	18,32 m x 7,77 m
Lindenweg 3	8,95 m	14,12 m x 12,24 m

Weitere Flachdachflächen: 2x Balkon insgesamt 20 m², Eingang/Fahrradunterstellplatz ca. 20 m² (vorher: ca. 72 m² bei Garagen und Carports)

PV-Anlage ist eingeplant (Umsetzung ist von der Baurechtsbehörde zu überwachen)

Stellungnahme des Bauamts

Das Bauvorhaben muss sich nach § 34 BauGB in die nähere Umgebung einfügen und die Erschließung muss gesichert sein. In diesem Bereich wurde am 21.10.2024 eine Veränderungssperre erlassen.

Frau Salzgeber erläutert in einem kurzen Sachvortrag den Sachverhalt und geht dabei auf die Unterschiede zum Tagesordnungspunkt 2.2 ein.

Ohne weitere Aussprache fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 17 Ja-Stimmen und einer Enthaltung (Gemeinderat Schick) das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu verweigern.

zu 2.4 Neubau eines Wohnhauses mit einem Carport und Abstellraum, Lärchenhain 27, Achstetten
Vorlage: 2025/024

Kenntnisgabeverfahren (§ 51 LBO)

Bauvorhaben: Neubau eines Wohnhauses mit einem Carport und Abstellraum

Baugrundstück: Flst. 711/31, Lärchenhain 27, Gmk. Achstetten

B-Plan „Krautgärten II“

Baugrenzen und Abstandsflächen sind eingehalten

Entwässerung (Trennsystem):

- Häusliches Abwasser: Einleitung in Schmutzwasserkanal
- Oberflächenwasser: Einleitung in Regenwasserkanal

2 KFZ-Stellplatz im Carport (B-Plan: 2 Stellplätze pro Wohnung)

2 Fahrradstellplätze

Wohnhaus:

SD, DN 28° (B-Plan: 15-45°)

2 Vollgeschosse (B-Plan: 2 VG zulässig)

1 Wohnung (B-Plan: 3 Wohnungen zulässig)

EFH-R 502,30 m ü. NN (B-Plan: 502,40 m ü. NN ± 0,30 m)

Gebäudehöhe 7,95 m ab EFH (B-Plan: max. 8,30 m)

Maße 10,16 m x 9,52 m

Carport mit Abstellraum:

FD

Höhe ca. 2,65 m

Flachdachfläche 54 m² (B-Plan: ohne Größenbeschränkung bei Carports)

Keine weiteren Flachdachflächen

Pflanzgebot wurde berücksichtigt

PV-Anlage ist eingeplant (Umsetzung ist von der Baurechtsbehörde zu überwachen)

Stellungnahme des Bauamts

Die Festsetzungen des B-Plans sind eingehalten.

Frau Salzgeber erläutert in einem kurzen Sachvortrag den Sachverhalt.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

zu 3 Anfragen/Anregungen/Lob/Kritik/Sonstiges

Bürgermeister Scholz informiert, dass ein Dankschreiben vom Förderkreis für intensivpfle-gebedürftige Kinder Ulm e.V. für die Spende der Sitzungen im Dezember eingegangen ist. Er möchte sich an dieser Stelle nochmals stellvertretend für den Förderkreis beim Gemeinderat bedanken.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

zu 4 Bericht aus den Fraktionen

Aus den Fraktionen gab es keine Ereignisse oder Themen, über die berichtet werden musste.

**zu 5 Auftragsvergabe für die Kanalreinigung und Kanalinspektion des Haupt-
sammlers**
Vorlage: 2025/029

Sachverhalt:

Die Gemeinde hat im Nachtragsplan 2024 auf Grund der Hochwasserereignisse im vergan- genen Jahr zur Untersuchung und Reinigung des Hauptsammlers 15.000 € bereitgestellt. Zur Umsetzung der Maßnahme inklusive Sanierungskosten sind insgesamt 100.000 € not- wendig und werden im Haushalt 2025 veranschlagt. Ein Zuwarten bis zur Verabschiedung des Haushaltsplans 2025 birgt das Risiko, dass nicht auszuschließende Starkregenereignisse im Frühjahr das Kanalnetz überlasten und zur Über- schwemmung angrenzender Grundstücke führen würden. Die Verwaltung hat deshalb die Maßnahme unverzüglich beschränkt ausgeschrieben. Von 3 Firmen wurden Angebote fristgerecht eingereicht, geprüft und konnten gewertet werden.

1. Firma Mantz, Ehingen	60.214,00 €
2. Firma ...	61.228,48 €
3. Firma ...	65.013,87 €

Die Ausgaben sind für die Ausführung und Fortsetzung der Aufgaben Hochwasserschutz un- abweisbar und können deshalb gemäß § 83 Gemeindeordnung im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung getätigt werden.

Bauamtsleiter Wassmer erläutert in einem kurzen Sachvortrag den Sachverhalt.

Bürgermeister Scholz erläutert, dass die Maßnahme, aufgrund der Regenereignisse und des Rückstaus im vergangenen Jahr, vorgezogen wurde.

Gemeinderat Bucher fragt, ob die kürzlich durchgeführten Arbeiten am Kontrollschacht in Oberholzheim ebenfalls Bestandteil der genannten Maßnahme waren.

Bauamtsleiter Wassmer erläutert, dass es sich bei den Arbeiten am Kontrollschacht um die Erneuerung und Sanierung des Drosselbauwerks handelt. Diese Maßnahme ist jedoch unab- hängig von der Kanalreinigung und -inspektion.

Gemeinderat Dürr fragt, ob die 60.000 Euro nur für die Inspektion und Reinigung des Kanals aufgebracht werden.

Bauamtsleiter Wassmer erläutert, dass in diesem Betrag noch keine Reparaturen enthalten sind. Die Inspektion der Kanäle ist sehr aufwendig und erfordert einen hohen Aufwand.

Gemeinderat Dürr merkt an, dass dies viel Geld ist.

Bauamtsleiter Wassmer fügt hinzu, dass mit den Reparaturen die Gesamtkosten am Ende nicht höher als die ursprünglich im Haushalt angesetzten 100.000 Euro sein werden.

Nach dieser Aussprache fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

1. **Den Auftrag an die Firma Mantz aus Ehingen zu einer Vergabesumme von 60.214,00 € (brutto) zu vergeben.**
2. **Die dafür benötigten Ausgabemittel in Höhe von 60.214,00 € im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung zu bewilligen.**
3. **Insgesamt einen Planansatz in Höhe von 100.000 € für diese Maßnahme in den Haushaltsplan 2025 aufzunehmen.**

zu 6 **Auftragsvergabe für die Sanierung der Beschallungsanlage der Mehrzweckhalle in Stetten**
Vorlage: 2025/025

Sachverhalt:

Die defekte Beschallungsanlage der Mehrzweckhalle muss durch ein neues System ersetzt werden. Die Ausstattung wird dabei an den aktuellen Bedarf der örtlichen Veranstaltungen angepasst. Dabei wurde mit den Vereinen die Anforderungen abgestimmt und möglichst in das neue Konzept eingearbeitet.

Das Bedienkonzept erlaubt auch Laien eine einfache Bedienung der Zuspierer, sowie der beiden Funkmikrofone.

Als Zuspierer sind neben einem professionellen Bluetooth-Empfänger auch ein Multimedia-CD-Spieler im Regieraum vorgesehen. Weitere Quellen können über ein externes Mischpult in die Anlage eingespeist werden.

Die drei eingegangenen Angebote wurden fachtechnisch geprüft, waren vollständig und konnten gewertet werden.

1. TONSCHMID Veranstaltungstechnik	53.968,58 €
2. Firma ...	57.011,35 €
3. Firma ...	62.137,14 €

Bauamtsleiter Wassmer erläutert in einem kurzen Sachvortrag den Sachverhalt.

Gemeinderat Bucher weist darauf hin, dass die Rechnung mit einer Auflistung gesendet wurde, die viele Bedarfspositionen enthält. Diese Positionen könnten bis zu 25.000 Euro kosten. Er fragt, ob es wahrscheinlich ist, dass diese Kosten ebenfalls auf die Gemeinde zukommen.

Bauamtsleiter Wassmer erklärt, dass diese Kosten nicht auf die Gemeinde zukommen werden, da dies bereits mit Herrn Schmid so abgesprochen wurde. Es werden nur die Positionen berücksichtigt, die für die Grundausstattung der Halle notwendig sind.

Gemeinderat Casagrande fragt, ob bei den Angeboten ausschließlich der Preis berücksichtigt wurde und ob es möglich ist, dass man für einen minimal höheren Preis ein deutlich besseres Produkt erhält.

Bauamtsleiter Wassmer erläutert, dass die Ausschreibung bei eplanning durchgeführt wurde, wobei konkret nach derselben Leistung gefragt wurde. Die Firmen bieten natürlich unterschiedliche Produkte an, jedoch sind die Vorgaben für alle gleich und die Leistung vergleichbar.

Gemeinderat Casagrande merkt an, dass ihm aufgefallen ist, dass Extras für die Vereine, wie zum Beispiel Mikrofone für den Theaterverein, fehlen. Er ging davon aus, dass die Ausschreibung gemeinsam mit den Vereinen erfolgt ist. Zudem hat er den Beauftragten gegoogelt und auf dessen Website steht, dass er „dauerhaft geschlossen“ habe. Daher möchte er auch wissen wie vertrauenswürdig der Anbieter ist.

Bauamtsleiter Wassmer erklärt, dass es eine Garantie gibt, dass die Firma TONSCHMID die Arbeit ausführen wird. Er hat bereits mehrfach mit der Firma zusammengearbeitet, und sie hat sich stets als zuverlässig und gut erreichbar erwiesen.

Gemeinderat Casagrande erklärt, dass es ihm nur aufgefallen ist und er deshalb nachfragen wollte.

Gemeinderat Bailer erläutert, dass nicht alle Ausstattungen über die Anlage abgedeckt werden können, jedoch sind die grundlegenden Ausstattungen eingeplant. Spezielle Sonderwünsche, wie zum Beispiel Mikrofone für den Theaterverein, sind jedoch nicht enthalten, da diese ansonsten die Kosten in unermessliche Höhen treiben würden.

Nach dieser Aussprache fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, unter Beachtung der vorstehend genannten Punkte, den Auftrag an die Firma TONSCHMID aus Stetten zu einer Auftragssumme von 53.968,58 € (brutto) zu erteilen.

zu 7 **Annahme von Spenden**
Vorlage: 2025/026

Sachverhalt:

Die Zulässigkeit der Einwerbung von Spenden durch Amtsträger wird grundsätzlich nicht in Frage gestellt, auch nicht durch das Strafrecht. Allerdings setzt das Strafrecht insbesondere der Tatbestand der Vorteilsannahme (§ 331 StGB) Grenzen.

Um klar zu machen, dass das Einwerben und die Entgegennahme von Spenden durch den Bürgermeister erwünscht und legal ist, hat der Gesetzgeber § 78 Gemeindeordnung um einen Absatz 4 ergänzt.

(4) „Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach §1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an

der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem der Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind und übersendet ihn der Rechtsaufsichtsbehörde.“

Diese Bestimmung macht deutlich, dass die Einwerbung von Spenden zur Erfüllung kommunaler Aufgaben generell zu dem dienstlichen Aufgabenkreis der damit befassten Amtsträger gehört. Zudem wird das Verfahren zur Annahme geregelt und eine Dokumentation vorgeschrieben.

Spenden:

Datum	Spender	Empfänger	Zweck	Betrag in Euro
02.01.2025	Gewerbeverein Burgrieden-Achstetten	Kindergärten der Gemeinde Achstetten	Kindergarten	600 € Je 150 €
29.11.2024	Lengenfelder Uwe	Kindergärten der Gemeinde Achstetten	Kindergarten St. Michael Stetten, Kindergarten Sonnenau Achstetten, Kindertagesstätte CMW Oberholzheim	180 €
20.12.2024	Scheffold Christian	Kindergarten St. Michael Stetten	Kindergarten	250 €
27.12.2024	Erhard Joachim	Jugendfeuerwehr	Kühlbox	199,99 €

Gemeinderat Lengenfelder erklärt sich für befangen und rückt vom Sitzungstisch ab.

Bürgermeister Scholz liest die Liste der Spenden vor und bedankt sich herzlich bei allen Spendern.

Ohne weitere Aussprache fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Genehmigung zur Annahme der oben aufgeführten Spenden zu erteilen.

Nach der Beschlussfassung nimmt **Gemeinderat Lengenfelder** wieder an der Sitzung des Gemeinderates teil.

zu 8 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse **Vorlage: 2025/027**

Sachverhalt:

Aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 13.01.2025 gibt **Bürgermeister Scholz** folgende Beschlussfassungen bekannt:

Grunderwerb

Der Gemeinderat hat Bürgermeister Scholz zu einer Grundstücksverhandlung bevollmächtigt. Der Maximale Kaufpreis je Quadratmeter wird auf 10,00 Euro als Verhandlungsspielraum festgesetzt zzgl. entsprechenden Kaufnebenkosten. Bei erreichter Einigung soll das Grundstück erworben werden vorbehaltlich Genehmigung entsprechender Fachbehörden.

Bestellung einer Mitarbeiterin zur Standesbeamtin

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, eine Mitarbeiterin mit sofortiger Wirkung zur Standesbeamtin zu ernennen.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

Beurkundung:

Gemäß § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ist die Niederschrift innerhalb eines Monats dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Sie ist vom Vorsitzenden, zwei Gemeinderäten, die an der Verhandlung teilgenommen haben und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Achstetten,

Vorsitzender:

Schriftführer:

Gemeinderäte:

.....